jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/26 2Ob129/00k, 2Ob104/08w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

ABGB §1295 IId1
ABGB §1304 BIIf
StVO §46

Rechtssatz

Überquert ein Helfer vorsichtig die Autobahn und hält sich zu Hilfszwecken hinter einem verunfallten Auto, wenngleich noch auf der Fahrbahn, aber gedeckt durch den Unfallswagen, auf, dann ist die darin allenfalls liegende Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten gegenüber einem besonders gefährlichen Fahrverhalten des nachkommenden PKW-Lenkers doch so gering, dass sie nicht ins Gewicht fällt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 129/00k
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 2 Ob 129/00k
- 2 Ob 104/08w
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 104/08w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114991

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at